

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Rolle des LKA und der Staatsanwaltschaft Chemnitz im Entführungsfall Schramm (3)

Sachverhalt: Jetzt aufgetauchte Tonaufnahmen von Gesprächen vom 21.10.95 sowie 26.10.95 im Fall des damaligen Entführungsfalles Landrat Schramm und die Rolle des LKA bzw. der Staatsanwaltschaft Chemnitz, ihre gemeinsame Presseerklärung vom 03.11.02 und die an die Generalstaatanwaltschaft übergebene Tonkassette und Wort-Protokolle der beiden Gespräche sowie meine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der „Beweisunterdrückung“ und aller anderen damit zusammenhängenden Delikte.

1) Haben, nach Auffassung der Staatsregierung, der Zeuge Kapelke, sowie das LKA und die Staatsanwaltschaft Chemnitz mit ihrer Behauptung, Kapelke habe die o.a. Aufnahmen zusammen mit Fischer Mitte Oktober gefälscht bzw. nachgestellt (eine Aussage, die lt. Presseerklärung gemacht wurde) eingeräumt, dass die auf den jetzt vom LKA sichergestellten Bändern zu hörenden Stimmen tatsächlich die Originalstimmen von Kapelke und Fischer sind?

2) Wann ist der Staatsregierung, dem LKA und der Staatsanwaltschaft Chemnitz erstmals das Schreiben von Fischer vom 23. August 1999 an den Bundesgerichtshof zur Kenntnis gelangt, eingangsbestätigt am 26.8.99 für den 25.8.99 vom Richter am BGH Schneider, in dem Fischer dem 5. Strafsenat unter dem Az.: 5 StR 217/99 schreibt:

„Es gibt nicht nur im Verfahren nicht zugelassene Bänder nach meiner Verhaftung von (Gesprächen mit) Kapelke (diese wurden im Verfahren von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt), sondern auch einen Mitschnitt des entscheidenden Gespräches vom 21. Oktober 1995. Meine Frau hat bereits 60.000,-- DM an einen Privatdetektiv bezahlt.

Um nicht nur an die Protokollierung zu kommen, sondern auch an das Band, bin ich aufgrund der gegebenen Umstände bereit, die von mir geforderten 300.000,-- DM zu bezahlen; jedoch muss dann sichergestellt sein, dass ich das Band auch in das Strafverfahren einführen darf, ich beantrage daher bei einer Zurückweisung eine entsprechende Weisung an das Gericht zu erteilen.

Es ist rechtsstaatlich nicht akzeptabel, dass nun mehrere Gerichte Mutmaßungen anstellen, was bei einem 4-Augen-Gespräch gesprochen wurde, wenn der eindeutige Beweis, z. B. mindestens in einer nichtöffentlichen Sitzung, in das Strafverfahren eingeführt werden kann.

Eine ungerechtfertigte Verurteilung stellt: einen derart massiven Eingriff in die durch unsere Verfassung geschützten Grundrechte eines Bürgers dar, dass die Schutzwirkung des gesprochenen Wortes dahinter zurückstehen muss, zumal viele andere Gespräche durch richterlichen Beschluss abgehört wurden.

Eingegangen am: 08.11.2002

Ausgegeben am:

Bei genauer Kenntnis des Wortlautes ist eindeutig zu erkennen, dass ich zwar in kaum zu überbietender ungeschickter Weise das Gespräch am 21. Oktober 95 geführt habe, aber jeglicher Täterwille eindeutig nicht vorliegt, Durch die Zeugenaussage Mezl wurde bewiesen, dass ich auch später keinen Täterwillen hatte, sondern nur durch die Vorgehensweise von Kapelke zu dieser allseits bekannten dümmlichen Abwehrreaktion getrieben wurde.

Bisher gingen beide Landgerichte und auch der 5. Strafsenat des BGH. davon aus, zu wissen, was am 21. Oktober 1.995 in dem 4-Augen-Gespräch gesprochen wurde. Der BGH u. a. durch falsches Zitieren des Entlastungszeugen Mezl im Urteil. Aufgrund dessen wurde aus dem Entlastungszeugen Mezl ein Belastungszeuge für den BGH, obwohl seine Aussage sogar schriftlich vorliegt.

Der Zeuge hat immer ausgeführt, dass ich mein Tatinteresse zum Schein bekundet habe, um eine gegen mich vermutete Falle abzuwehren und die Hinterleute aufzudecken, die mich aus meinem Amt treiben wollten. Er führte aber weiter aus, dass sich sowohl Kapelke als auch Fischer noch nicht entschieden hätten, wörtlich sagte er: „Man ging auseinander, in Bayern würde man sagen: „Sie überlegns sichs, ich überlegs mir“ Auch bei der Zeugenaussage des vorsitzenden Richters Wirth wurde eine ganz wesentliche Passage weggelassen, deren Beweiskraft sich dadurch völlig anders darstellte.

Bei Erstellung der Revisionsschrift teilte mir schriftlich mein Anwalt mit, dass das skandalöse Falschzitieren bzw. Weglassen von ganz entscheidenden Punkten bei der Revision nicht eingebracht werden kann.

Aufgrund der Eindeutigkeit des höchstwahrscheinlich illegal erstellten Mitschnitts für meine Unschuld muss die Schutzwirkung des gesprochenen Wortes hinter der ungerichtfertigten Verurteilung eines Bürgers der Bundesrepublik Deutschland geprüft werden. Notfalls muss diese Sachlage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden, ob man einen illegal beschafften eindeutigen Entlastungsbeweis im Strafverfahren nicht einführen darf.“ (...)

3) Ist der Staatsregierung, dem LKA und/oder der Staatsanwaltschaft Chemnitz bekannt, dass das spätestens seit dem 23.8.99 im Besitz des Fischers befindliche Wortprotokoll (Brief Fischer an den BGH) des Vieraugengespräches Fischer/Kapelke vom 21.10.95 wortidentisch mit den angeblich im Oktober 02 erstellten o.a. Fälschung oder Nachstellung dieser Tonaufzeichnung ist?

4) Aufgrund welcher Erkenntnisse sind die Staatsregierung und die unter 3) genannten Behörden sich sicher, dass die o.a. Tonbandaufnahmen tatsächlich erst im Nachhinein im Oktober 2002 erstellt worden sind und es sich bei den „sichergestellten“ Tonaufzeichnungen auf keinen Fall um Kopien der möglicherweise illegal erstellten Aufnahmen von 21. und 26. Oktober 1995 handelt?



Karl Nolle MdL

Dresden, 8. November 2002

Eingegangen am:

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn
Präsidenten des
Sächsischen Landtags
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den 4. Dezember 2002
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00
Aktenzeichen: 1040E-LR-166/02
(Bitte bei Antwort
angeben)

01067 Dresden

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, Fraktion SPD,
Landtags-Drucksache: 3/7295
Thema: Rolle des LKA und der Staatsanwaltschaft Chemnitz
im Entführungsfall Schramm (3)**

**Bezug: Zum Schreiben vom 11. November 2002 an die Sächsische
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der sächsischen Staatsregierung beantworte
ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Haben, nach Auffassung der Staatsregierung, der Zeuge Kapelke so-
wie das LKA und die Staatsanwaltschaft Chemnitz mit ihrer Behaup-
tung, Kapelke habe die o. a. Aufnahmen zusammen mit Fischer Mitte
Oktober gefälscht bzw. nachgestellt (eine Aussage, die lt. Presse-
erklärung gemacht wurde) eingeräumt, dass die auf den jetzt vom
LKA sichergestellten Bändern zu hörenden Stimmen tatsächlich die
Originalstimmen von Kapelke und Fischer sind?**



Eine solche Aussage ist nicht Inhalt der Presseerklärung. Die Begutachtung der Bänder ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 2:

Wann ist der Staatsregierung, dem LKA und der Staatsanwaltschaft Chemnitz erstmals das Schreiben von Fischer vom 23. August 1999 an den Bundesgerichtshof zur Kenntnis gelangt, eingangsbestätigt am 26.8.99 für den 25.8.99 vom Richter am BGH Schneider, in dem Fischer dem 5. Strafsenat unter dem Az. 5 StR 217/99 schreibt:

"Es gibt nicht nur im Verfahren nicht zugelassene Bänder nach meiner Verhaftung von (Gesprächen mit) Kapelke (diese wurden im Verfahren von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt), **sondern auch einen Mitschnitt des entscheidenden Gespräches vom 21. Oktober 1995.** Meine Frau hat bereits 60.000,-- DM an einen Privatdetektiv bezahlt.

Um nicht nur an die Protokollierung zu kommen, sondern auch an das Band, bin ich aufgrund der gegebenen Umstände bereit, die von mir geforderten 300.000,-- DM zu bezahlen; jedoch muss dann sichergestellt sein, dass ich das Band auch in das Strafverfahren einführen darf; ich beantrage daher, bei einer Zurückweisung eine entsprechende Weisung an das Gericht zu erteilen.

Es ist rechtsstaatlich nicht akzeptabel, dass nun mehrere Gerichte Mutmaßungen anstellen, was bei einem 4-Augen-Gespräch gesprochen wurde, wenn der eindeutige Beweis, z. B. mindestens in einer nichtöffentlichen Sitzung, in das Strafverfahren eingeführt werden kann.

Eine ungerechtfertigte Verurteilung stellt einen derart massiven Eingriff in die durch unsere Verfassung geschützten Grundrechte eines Bürgers dar, dass die Schutzwirkung des gesprochenen Wortes dahinter zurückstehen muss, zumal viele andere Gespräche durch richterlichen Beschluss abgehört wurden.

Bei genauer Kenntnis des Wortlautes ist eindeutig zu erkennen, das ich zwar in kaum zu überbietender ungeschickter Weise das Gespräch am 21. Oktober 95 geführt habe, aber jeglicher Täterwille eindeutig nicht vorliegt. Durch die Zeugenaussage Melzl wurde bewiesen, dass ich auch später keinen Täterwillen hatte, sondern nur durch die Vorgehensweise von Kapelke zu dieser allseits bekannten dümmlichen Abwehrreaktion getrieben wurde.

Bisher gingen beide Landgerichte und auch der 5. Strafsenat des BGH davon aus, zu wissen, was am 21. Oktober 1995 in dem 4-Augen-Gespräch gesprochen wurde. Der BGH u. a. durch falsches Zitieren des Entlastungszeugen Melzl im Urteil. Aufgrund dessen wurde aus dem Entlastungszeugen M e l z l ein Belastungszeuge für den BGH, obwohl seine Aussage sogar schriftlich vorliegt.

Der Zeuge hat immer ausgeführt, dass ich mein Tatinteresse zum Schein bekundet habe, um eine gegen mich vermutete Falle abzuwehren und die Hinterleute aufzudecken, die mich aus meinem Amt treiben wollten. Er führte aber weiter aus, dass sich sowohl Kapelke als auch Fischer noch nicht entschieden hätten, wörtlich sagte er: 'Man ging auseinander, in Bayern würde man sagen: 'Sie überlegens sichs, ich überlegs mir'. Auch bei der Zeugenaussage des vorsitzenden Richters Wirth wurde eine ganz wesentliche Passage weggelassen, deren Beweiskraft sich dadurch völlig anders darstellte.

Bei Erstellung der Revisionschrift teilte mir schriftlich mein Anwalt mit, dass das skandalöse Falschzitieren bzw. Weglassen von ganz entscheidenden Punkten bei der Revision nicht eingebracht werden kann.

Aufgrund der Eindeutigkeit des höchstwahrscheinlich illegal erstellten Mitschnitts für meine Unschuld muss die Schutzwirkung des gesprochenen Wortes hinter der ungerechtfertigten Verurteilung eines Bürgers der Bundesrepublik Deutschland geprüft werden. 'Notfalls muss diese Sachlage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden, ob man einen illegal beschafften eindeutigen Entlastungsbeweis im Strafverfahren nicht einführen darf.' (...)"

Das in der Anfrage zitierte Schreiben ist weder dem Staatsministerium der Justiz, der Staatsanwaltschaft Chemnitz, noch dem Landeskriminalamt Sachsen bekannt. Am 8. November 2002 ging im Landeskriminalamt Sachsen ein mit "Gegendarstellung" überschriebenes, in vielen Textpassagen gleich lautendes Schreiben, das auf den 23. August 1999 datiert war, per Telefax ein.

Frage 3:

Ist der Staatsregierung, dem LKA und/oder der Staatsanwaltschaft Chemnitz bekannt, dass das spätestens seit dem 23.8.99 im Besitz des Fischer befindliche Wortprotokoll (Brief Fischer an den BGH) des Vieraugengesprächs Fischer/Kapelke vom 21.10.95 wortidentisch mit der angeblich im Oktober 02 erstellten o. a. Fälschung oder Nachstellung dieser Tonaufzeichnung ist?

Nein.

Frage 4:

Aufgrund welcher Erkenntnisse sind die Staatsregierung und die unter 3. genannten Behörden sich sicher, dass die o. a. Tonbandaufnahmen tatsächlich erst im Nachhinein im Oktober 2002 erstellt worden sind und es sich bei den "sichergestellten" Tonaufzeichnungen auf keinen Fall um Kopien der möglicherweise illegal erstellten Aufnahmen vom 21. und 26. Oktober 1995 handelt?

Die den Strafverfolgungsbehörden zugeleiteten Bänder werden derzeit ausgewertet. Die Prüfung, wann diese erstellt wurden, ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière